

# Markt Neubrunn

## mit Böttigheim



Der Markt Neubrunn erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung**

#### **für den Jugendzeltlagerplatz Neubrunn**

##### **§ 1**

##### **Widmung des Jugendzeltlagerplatzes**

- (1) Der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in Zusammenarbeit mit dem Markt Neubrunn auf dem Grundstück Fl. Nr. 5.922, Gemarkung Neubrunn, einen Jugendzeltlagerplatz mit Nebenanlagen errichtet. Der Zeltlagerplatz ist jährlich von 1. Mai bis 30. September geöffnet. Er soll vornehmlich Jugendlichen als Einzelwanderern oder in Gruppen die Möglichkeit zum Zelten bieten. Ausnahmsweise könne auch erwachsene Einzelpersonen aufgenommen werden.
- (2) Ein Teil des Zeltlagerplatzes (etwa 30 Einzelzeltplätze) ist ständig für Einzelwanderer reserviert zu halten. Der übrige Teil kann an eine größere Gruppe allein (bis zu 100 Jugendlichen) oder an mehrere kleine Gruppen vergeben werden.
- (3) Jugendgruppen sollen von Personen begleitet werden, die im Besitz eines von einem anerkannten Jugendverband ausgestellten Jugendgruppenleiterausweises sind bzw. eine pädagogische Ausbildung haben (z. B. Lehrer). Unter dieser Voraussetzung sind auch gemischte Gruppen zugelassen, wenn eine verantwortliche Aufsicht durch einen Gruppenleiter und eine Gruppenleiterin gewährleistet ist.

##### **§ 2**

##### **Vergabe**

Der Zeltplatz wird vom Markt Neubrunn betrieben und verwaltet. Der Markt Neubrunn vergibt Zeltplätze aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Voranmeldung oder aufgrund unmittelbarer Anmeldung bei der Ankunft. Bei Ankunft nach Dienstschluss der Gemeindeverwaltung Neubrunn ist die Anmeldung am darauffolgenden Tag nachzuholen.

##### **§ 3**

##### **Benutzung des Zeltplatzes**

- (1) Das Verhalten auf dem Zeltplatz regelt sich nach den Bestimmungen der als Anlage zu dieser Satzung erstellten Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist durch Aushang am Zeltplatz bekanntzumachen. Mit der Benutzung des Zeltplatzes oder der Anmeldung erkennt der Zeltende diese als für ihn verbindlich an.
- (3) Der Markt Neubrunn ist berechtigt, zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Zeltplatz im Allgemeinen die notwendigen Einzelanordnungen zu treffen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Jugendzeltlagerplatz Neubrunn ist eine Einrichtung des Marktes Neubrunn. Er dient dem Wandern, der Jugenderholung, der Jugend- und Heimatpflege und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Die Benutzungsgebühren haben diesen Zielsetzungen zu entsprechen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Markt Neubrunn erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (3) Durch Verwaltungsausgaben darf keine Person begünstigt werden, die dem Zweck der Einrichtung fremd ist. Vergütungen müssen zu erbrachten Leistung in angemessenem Verhältnis stehen.
- (4) Bei der Auflösung des Jugendzeltlagerplatzes Neubrunn, die des Einvernehmens mit dem Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet bedarf, ist das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendzeltlagerplatzes in Neubrunn vom 28.04.1989 mit der dazu erlassenen Benutzungsordnung in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Neubrunn, den 22.11.2017

**Markt Neubrunn**

Heiko Menig  
Erster Bürgermeister